



VEREIN

EHEMALIGER DER

KANTONSSCHULE OLTEN

Statuten

Verein Ehemaliger der Kantonsschule Olten

I. Allgemeines und Zweck

§ 1 Der Verein Ehemaliger der Kantonsschule Olten ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 60 ff.) mit Sitz in Olten.

§ 2 Der Verein fördert die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen. Er bezweckt weiter die ideelle Unterstützung der Kantonsschule Olten.

§ 3 Die Mitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten der Schule orientiert.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins können ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie aktive und ehemalige Lehrpersonen der Kantonsschule Olten werden. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 2/3 der Generalversammlung dies beschliessen oder nach zwei Jahren Beitragsausstand ohne schriftliche oder mündliche Begründung.

§ 6 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt zwei Jahre nach Austritt aus der Schule. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Gönner sind Betriebe, natürliche und juristische Personen, Gemeinden und Institutionen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglied und verfügen über kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

III. Organe

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie ist mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

§ 10 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

§ 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

2. Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Er wird auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 14 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es sind mindestens folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassier
- Aktuariat
- Vertretung der Schule (aktive Lehrperson)

§ 15 Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Orientierung der Mitglieder über die Aktivitäten der Schule (§ 3)
- Vermögens- und Einkommensverwaltung
- Verwaltung des „Altphilologie Fonds“

3. Rechnungsrevisoren

§ 16 Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode fällt zeitlich mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

§ 17 Die Rechnungsrevisoren haben auf die ordentliche Generalversammlung die Rechnungsführung zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 18 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19 Statutenänderungen werden an der Generalversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 20 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen. In diesem Falle wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen, gilt der Verein als aufgelöst.

Das noch vorhandene Vermögen wird zu einem würdigen Abschlussfest verwendet.

4600 Olten, 14. März 2015

Präsident



Aktuar